

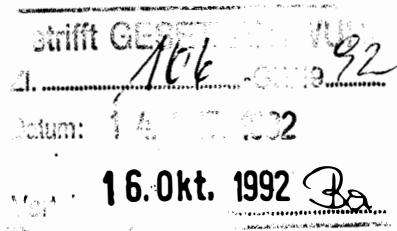


aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien



Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

RS-ZB-1312

Durchwahl

FAX

2286

Datum

8.10.1992

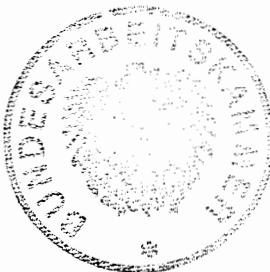
Betreff:

Bundesgesetz über den Aufwandersatz von
gesetzlichen Interessenvertretungen und
freiwilligen Berufsvereinigungen in Ar-
beitsrechtssachen sowie über die Änderung
des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes
Stellungnahme

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer
Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Infor-
mation.

Der Präsident:

Klaus Vogler



Der Direktor:

iA

Kremer

Beilagen



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

RS-1312-Tr-Or

☎ Durchwahl 2286

fax 2230

Datum

30.9.1992

Betreff:

Bundesgesetz über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen sowie über die Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte begrüßt ausdrücklich die dem zitierten Entwurf zu Grunde liegende Bestrebung, die den gesetzlichen Interessenvertretungen und kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen entstehenden Belastungen im Rahmen der Rechtsvertretung wenigstens zu einem namhaften Teil abzufangen. Der Entwurf entspricht einer jahrelangen Forderung der Arbeitnehmervertretung, die darauf gerichtet war, einerseits die wirtschaftliche Belastung aus der Prozeßvertretung im Falle des Obsiegens oder teilweise Obsiegens des vertretenen Arbeitnehmers auf den Verursacher zu überwälzen und andererseits die Waffengleichheit, die sich aus dem Vorhandensein eines Prozeßrisikos ergibt, herzustellen.

Die im Rahmen der Verhandlungen über den gegenständlichen Gesetzesentwurf erzielten Ergebnisse stellen einen auch von der Bundesarbeitskammer getragenen Kompromiß zwischen den widerstreitenden Interessen dar. Sollten sich allerdings im Rahmen des

- 2 -

Begutachtungsverfahrens Notwendigkeiten zur Änderung des vorliegenden Entwurfes ergeben, so meldet die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte bereits jetzt ihr Interesse daran an, eigene Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge einzubringen.

Im einzelnen sollten die Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzes- bzw Verordnungsentwurf folgende Klarstellungen beinhalten:

Artikel I:

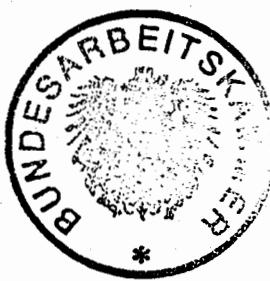
§ 1. (1) des vorliegenden Entwurfes läßt für die Bemessung des Kostenersatzanspruches den entstehenden Sachaufwand nicht deshalb außer Acht, weil dieser im Verhältnis zum Personalaufwand vernachlässigbar ist, sondern hat sich im Rahmen der Vorgespräche zum gegenständlichen Entwurf ergeben, daß ein verfahrenstypischer Sachaufwand für alle betroffenen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen nur schwer ermittelbar ist, da unterschiedlichste Belastungen der verschiedenen Institutionen vorliegen und daher eine Einigung darüber nicht erzielt werden konnte.

Verordnungsentwurf:

Die Berechnung der einzelnen Phasenpauschalia erfolgt durch Multiplikation des verfahrenstypischen Prozeßaufwandes eines Prozeßvertreters mit dem durchschnittlichen Stundensatz von öS 400,- zuzüglich eines geschätzten Kanzleiaufwandes von 20 % in erster Instanz und 10 % in zweiter Instanz.

Der Präsident:

Hans Vogler



Der Direktor:
iv

Silberer